

Richtlinie zur Geschäftspartnerprüfung der IDT Biologika GmbH

IDT Biologika GmbH
Am Pharmapark
06861 Dessau-Roßlau

Tel.: +49 (0)34901 885 0
www.idt-biologika.com

Bearbeitungsstand: November 2023

Richtlinie zur Geschäftspartnerprüfung der IDT Biologika GmbH

1. Zweck

Zweck der Geschäftspartnerprüfung ist die Sicherstellung, dass bestehende und neue Geschäftspartner der IDT ihre Geschäfte im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und den ethischen, sozialen und umweltbewussten Vorstellungen der IDT erbringen. Hierfür werden Hintergrundinformationen über den Geschäftspartner (Kunden, Lieferanten, Dienstleister) aus verschiedenen Informationsquellen beschafft. Zu diesen Informationsquellen zählen u.a. Informationen, die vom Geschäftspartner selbst bereitgestellt werden, Datenbanken oder öffentlich zugängliche Informationen.

Die Geschäftspartnerprüfung ist Teil des Compliance Management Systems der IDT Biologika („IDT“) und dient der Einhaltung einer Vielzahl einschlägiger Rechtsvorschriften¹, nach denen die IDT für Rechtsverstöße ihrer Geschäftspartner haftbar gemacht werden kann. Ferner will die IDT mögliche Reputations- oder wirtschaftliche Risiken vermeiden, die von Verträgen mit belasteten Geschäftspartnern z.B. dadurch ausgehen, dass diese ein erhöhtes Insolvenzrisiko haben.

Die Geschäftspartnerprüfung erfolgt risikobasiert und erfasst alle zukünftigen und unter bestimmten Voraussetzungen auch bereits bestehende Geschäftspartner.

2. Anwendungsbereich

2.1 Neue Geschäftspartner

Eine Geschäftspartnerprüfung ist risikobasiert für alle neuen Geschäftspartner durchzuführen. Für

- neue Kunden obliegt die Geschäftspartnerprüfung der Abteilung Commercial,
- neue Lieferanten obliegt die Geschäftspartnerprüfung der Abteilung Procurement,
- die Beauftragung von Prüflaboren obliegt dieses der Abteilung Quality Control.

2.1.1 Neue Kunden

Die Geschäftspartnerüberprüfung erfolgt auf der Basis einer Checkliste². Dabei sind

- der aktuelle Korruptionswahrnehmungsindex (CPI)
- Verträge mit hohem Risiko sowie
- Kenntnis über gegenwärtige und/oder vergangene strafrechtliche Verurteilungen

für die Bewertung heranzuziehen.

2.1.1.1 Aktueller Korruptionswahrnehmungsindex (CPI)

Es sind alle neuen Kunden zu überprüfen, wenn die folgenden CPI-Kriterien erfüllt werden:

CPI im Land des Kunden und Jahresumsatz

- Platz 1 bis 25 in der Rangliste der Länder (z. B. Deutschland, GB, USA) \geq EUR 1.000.000 (eine Million)
- Platz 26 bis 125 in der Rangliste der Länder (z. B. China, Türkei) \geq EUR 500.000 (Fünfhunderttausend)
- Platz 126 bis Ende der Rangliste der Länder (z. B. Rußland, Iran) \geq EUR 250.000 (Zweihundertfünfzigtausend)

Die aufgeführten Länder sind nur Beispiele, weil sich der CPI für das jeweilige Land jährlich ändern kann.

¹ UK Bribery Act 2010, US Foreign Corrupt Practices Act, § 30 OWiG, etc.

² Anlage 1: „Risk Assessment Checklist“

2.1.1.2 Verträge mit hohem Risiko

Es sind – unabhängig vom Land des Kunden und vom Jahresumsatz – alle neuen Kunden zu überprüfen, wenn folgende Indikatoren vorliegen:

- Verträge mit Beratern und Vermittlern
- Kooperationsverträge (insbesondere mit Wettbewerbern)
- Verträge mit staatseigenen Gesellschaften oder Unternehmen im staatlichen Mehrheitsbesitz
- Verträge mit Universitäten
- Verträge mit potenziellen neuen Joint-Venture Partner

2.1.1.3 Kenntnis über gegenwärtige und/oder vergangene strafrechtliche Verurteilungen

Es sind alle neuen Kunden zu überprüfen, wenn Kenntnis über gegenwärtige und/oder vergangene strafrechtliche Verurteilungen insbesondere wegen Wirtschaftsstraftaten des Kunden, der Geschäftsführer des Kunden und/oder der Anteilseigner des Kunden besteht.

2.1.2 Neue Lieferanten

Es wird grundsätzlich bei allen neuen Lieferanten eine Geschäftspartnerprüfung veranlasst.

3. Verfahren

3.1 Verfahren bei neuen Geschäftspartnern

Die Prüfung von neuen Geschäftspartnern soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchgeführt werden. Dieser

Zeitpunkt ist

- in der Abteilung Commercial vor Zusendung eines indikativen Angebotes an den Kunden (Indication, Proposal);
- in der Abteilung Procurement vor der Auslösung der ersten Bestellung bei dem zu überprüfenden Lieferanten;
- bei Prüflaboren, im Rahmen der Qualifizierung der Labore.

In jedem Fall muss die Geschäftspartnerprüfung spätestens vor der Unterzeichnung des Vertrages mit dem Geschäftspartner oder einer anderen, rechtlich verbindlichen Erklärung erfolgen.

Die Prüfung wird in zwei Schritten durchgeführt, wobei die Abläufe in den Abteilungen unterschiedlich sind:

3.1.1 Schritt 1: Vorbereitung der Geschäftspartnerprüfung

3.1.1.1 Abteilung Commercial

Wird die Anbahnung einer Geschäftsbeziehung mit einem neuen Kunden erwogen, so hat der zuständige Commercial-Mitarbeiter eine Checkliste zur Risikobewertung („Risk Assessment Checklist“) auszufüllen. Die Fragen dieser Checklist sind mit „Ja“ oder „Nein“ bzw. durch eine kurze Erläuterung zur Verifizierung der potenziellen Risiken zu beantworten.

Werden alle Fragen der Checklist mit „Nein“ beantwortet, kann die Beziehung zum Kunden als „geringes Risikopotenzial“ eingestuft werden. Es ist in diesem Fall keine weitere Geschäftspartnerprüfung erforderlich und der Commercial-Mitarbeiter kann mit den Verhandlungen mit dem Kunden fortfahren.

Wird mindestens eine der Fragen der Checklist mit „Ja“ beantwortet, ist die Beziehung zum Kunden als „potenzielles Risiko“ einzustufen und die ausgefüllte Checklist einschließlich der dazugehörigen Dokumentation an den Compliance Officer weiterzuleiten, damit die anschließende Geschäftspartnerprüfung durchgeführt wird.

3.1.1.2 Abteilung Procurement

Der Compliance Officer erhält vom zuständigen Procurement-Mitarbeiter vor Auslösung der ersten Bestellung alle notwendigen Geschäftsdaten des Lieferanten, um die Geschäftspartnerprüfung durchführen zu können. Dieses beinhaltet die ordnungsgemäße Firmierung des Lieferanten, die Anschrift und die Web-Adresse des Lieferanten, den Namen der Geschäftsführer, wenn möglich den voraussichtlichen Vertragswert und die Art der vertraglichen Leistung. Soweit erforderlich kann der Compliance Officer weitere Informationen zu dem Lieferanten anfordern.

Sollte in Ausnahmefällen eine sofortige Beauftragung eines neuen Lieferanten erforderlich sein, wird die Geschäftspartnerprüfung unverzüglich nachgeholt.

3.1.2 Schritt 2: Durchführung der Geschäftspartnerprüfung (Compliance Officer)

Die Prüfung wird vom Compliance Officer auf Grundlage

der Risk Assessment Checklist bei potentiellen Kunden, den zugesandten Geschäftsdaten bei zukünftigen Lieferanten und unter Einsatz einer Compliance-Datenbank durchgeführt.

Ziel ist es herauszufinden, ob es kritische Informationen („red flags“) über das Unternehmen bzw. die Mitglieder in der Geschäftsführung des Geschäftspartners hinsichtlich Geldwäsche, Sanktionen, Terrorismusfinanzierung, Bestechung und Korruption sowie Finanzkriminalität gibt. Auch werden damit im Zusammenhang stehende Beziehungen und Netzwerke politisch exponierter Personen (PEP) betrachtet. Dazu werden die gesammelten Informationen mit Sanktionslisten, Überwachungslisten der Strafverfolgungsbehörden und mit Listen politisch exponierter Personen (PEP) abgeglichen.

Ergeben sich im Rahmen der Überprüfung keine kritischen Informationen („red flags“) über den Geschäftspartner, so ist das Ergebnis durch den Compliance Officer an den zuständigen Mitarbeiter zu übermitteln und der Verhandlungsprozess kann fortgesetzt werden.

Kommt der Compliance Officer hingegen zu dem Ergebnis, dass es maßgebliche kritische Informationen („red flags“) über den Geschäftspartner gibt und damit ein „substantielles Risiko“ besteht, so sind das Ergebnis und die Gründe für das Ergebnis ebenfalls an den zuständigen Mitarbeiter zu übermitteln.

In diesem Fall soll der Vorgesetzte des Mitarbeiters entscheiden, ob der Geschäftspartner abgelehnt oder über die Zulassung des Geschäftspartners gemeinsam mit dem Compliance Officer und der Geschäftsführung der IDT entschieden wird. Sollten risikomitigierende Maßnahmen, wie bestimmte Vertragsregelungen nicht durchsetzbar sein, obliegt der Geschäftsführung der IDT die endgültige Entscheidung, ob ein Vertrag mit diesem Geschäftspartner trotz des festgestellten Risikos abgeschlossen wird.

Jede Entscheidung der Geschäftsführung der IDT ist schriftlich zu dokumentieren.

3.2 Verfahren bei bestehenden Geschäftspartnern

Während der Laufzeit eines Vertrages ist grundsätzlich eine neue Geschäftspartnerprüfung vom zuständigen Mitarbeiter einzuleiten und vom Compliance Officer durchzuführen, wenn die IDT negative Informationen über den Geschäftspartner erhält, z.B. über gegenwärtige strafrechtliche Ermittlungen und/oder vergangene strafrechtliche Verurteilungen.

4. Dokumentation

Alle Dokumente sind im Contract Management System der IDT zu hinterlegen.

5. Schulungen

Der Compliance Officer schult die involvierten IDT-Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen zum Prozess der Geschäftspartnerüberprüfung.